

K 1467/38

M.Abt.21/I V F/18/38

Bezirksgericht Margarethen

Eingelangt am 30. JUN. 1938 Uhr Mitt.

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

fehl. mit Beilagen
Halbschriften

An das

Bezirksgericht Margareten
Aufkündigung

Aufkündigender Teil:
Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistrats - Abteilung 21/I
Dr. Ferdinand Holzer
Obermagistratsrat
I. Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

Lustig Emil

Kaufmann

5., Margaretengürtel 22
Stiege 1 Tür 3

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Vorzimmer, Küche, Zimmer samt Zugehör beste-

hende Wohnung Nr. 3 ~~1000000~~ des städt. Hauses 5., Margaretengürtel 22
Stiege 1 vertragsmäßig 14 tütig für den 31. Juli 1938
auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i.

am 2. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

Jahre 1926 im Jahre 1926/27 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.B. Bl. 872 (14. Juni 29, B.G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:



Emil Lustig
Obermagistratsrat



Bezirksgericht Margarethen

angelangt am 8. JUL 1938 Mr. Ma

K 1467/38

fach, mit Beilagen

Halbschriftes.

das
Bezirksgericht Margarethen Wien V.

Kündigende, bzw.

klagende Partei: Die Stadt Wien, durch den Vorstand der Magistrats
Abteilung 21/I, Dr. Ferdinand Holzer, Obermag. Rat
Wien I., Bartensteingasse 7

Gekündigte, bzw.

beklagte Partei: Emil Lustig, Kaufmann
Wien V., Margarethengürtel 22, I/3

Wegen 14 tägiger Kündigung:

2-fach, 1 Rubrik

E i n w e n d u n g e n

gegen die hg. Kündigung K 1467/38 vom 30. Juni 1938

Gegen die hg.Kündigung K 1467/38 vom 30.Juni 1938
betreffend meine Wohnung Wien V., Margarthengürtel 22 erhebe
ich in offener Frist nachstehende

E i n w e n d u n g e n :

beim Mieten der Wohnung wurde allen Mietern in den „neuen“
Gemeindehäusern gelegentlich der Unterschrift gesagt, dass
wohl die Wohnungen nicht unter Mieterschutz stehen, dass aber
kein Mieter, der pünktlich den Zins bezahlt und gegen den
sonst nichts vorliegt, gekündigt werden wird.

Ich habe alle Pflichten des ordentlichen Staats-
bürgers erfüllt. Ich stehe rein da. Ich bin in Wien geboren, dahin
zuständig, habe fast 8½ Jahre ununterbrochen dem Vaterlande
gedient und bin mit 4 Auszeichnungen am Bande der Tapferkeits-
medaille dekoriert.

Ich kann dem hohen Gerichte nur die

B i t t e d e s A n t r a g e s

unterbreiten, die Frist zur Räumung möglichst zu erstrecken,
und zu berücksichtigen, dass eine Kleinwohnung / aus materiel-
len Gründen kommt eine grössere Wohnung nicht in Frage /
nur sehr schwer zu haben ist; überdies meine Existenz in Fra-
ge gestellt ist, weil mir mein Geschäftslokal, welches sich in
„Freihaus“ befindet (das Gebäude wird wegen Errichtung der
Reichsbahndion. demolliert), auch und zum gleichen Termine
gekündigt wurde.

Yusuf Rustig

Ladung.

Zu Folge Einwendungen
Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage
wird auf den 21. Juli 1938 vorm. 12 10 Uhr, bei diesem Ge-
richte Zimmer Nr. 37 Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweiskunden und Augenscheinsgegenständen, die sich in Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 2000 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

21.7.38: *Emil Lüstig*

Mag. *Adolf Felsch*
städt. Wohnkammerverwaltung
Eingel. am 13. JUL 1938, Abt. 6
Z. 21/I

Bezirksgericht Margarethen,
Wien, V., Mittersteig, 25

, am 10. JULI 1938 19

Emil Lüstig bog.

Adolf Felsch
Mag. *Adolf Felsch*
Anwalt
Mag. *Adolf Felsch*
Anwalt
Mag. *Adolf Felsch*
Anwalt

Emil Lustig, Wien V.
Geißergasse 2/I/3

Wien, am 21. Juli 1938

Bitte um Räumungserstreckung.
Zur Kündigung ad d.a. N^o
V F /18/38 M. Abt. 21/I

An die

Magistratsabteilung 21I Wien I.

Ich bitte unter Berücksichtigung nachstehender Umstände um eine möglichst 3-monatliche Erstreckung der Räumungsfrist.

Ich habe alle Pflichten des ordentlichen Staatsbürgers erfüllt, stehe rein da, habe keinerlei öffentliche Schulden, bin in Wien geboren und dahin zuständig und habe fast 8½ Jahre ununterbrochen / 1911/1920 / dem Vaterlande gedient. Für meine Leistungen als Frontsoldat wurde ich mit 4 Auszeichnungen am Bande der Tapferkeitsmedaille belohnt.

Ferner bitte ich gütigst zu beachten, dass dzt. trotz intensivster Suche eine Wohnung für Nichtarier nicht zu erhalten ist und schliesslich, dass auch meine Existenz in Frage gestellt ist, weil mir mein Geschäftslokal, welches sich im „Freihaus“ befindet (dieses Gebäude wird wegen Errichtung der Reichsbahndirektion demoliert) auch und zum gleichen Termine gekündigt wurde.

Ich danke im Voraus für die günstige Erledigung
und zeichne

ergebenst



M. Abt. 21/I/ V F 18 1938.

Emil Lustig

5. Margaretenzähl 22/11/3

Delogierungsantrag.

Wien, den - 8. AUG. 1938

br.m.

Kanzlei Dr. Ferdinand Holzer

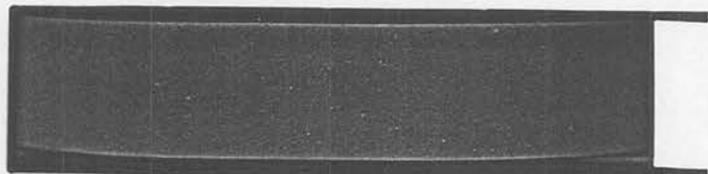
zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund der rechtskräftigen Kündigung - ~~des Vergleiches~~ ~~des Urteiles~~ vom 1. 7. 1938
Bez. Gericht Margareten, Urt. 7 Zl. K 1467/38 - 6 C 639/38
Räumungstag vor 1. 8. 1938

Der Abteilungsvorstands

I.A.

Glanz
r. i. s.

Zur Kanzlei am.....
Reingeschrieben am.....
Vorgelesen am: 10. AUG. 1938
Abgefertigt am: 11. AUG. 1938



An das

Bezirksgericht Margarethen

Bezirksgericht **Eingelangt am 12 AUG. 1938** Uhr **Mg**
fach, mit **Beilagen**

Abteilung:

Margareten.

Betreibende Partei:

Die Stadt Wien durch den
Vorstand
der Magistratsabteilung 21

Herrn **Dr. Ferdinand Holzner,**

Ober - Magistratsrat

I., Bartensteingasse 7.

Verpflichtete:

Ernst Lustig,

Kaufmann,
V., Margaretengürtel 22

///
Bez.,

///

Nr./

Stiege **1** Tür Nr. **3**

Wegen zwangsweiser Räumung. **2** fach Mit **1** Beilagen.

